Technische Universität Dresden
Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für den akademischen Grad Ph.D.

Vom 3. September 2026

Auf Grundlage von §§ 41, 93 Absatz 1 Nummer 2 und § 14 Absatz 4 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden nachstehende Änderungssatzung beschlossen, die vom Rektorat genehmigt wurde.

Artikel 1
Änderung der Promotionsordnung

Die Promotionsordnung für den akademischen Grad Ph.D. vom 24. Oktober 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 7/2014 vom 19. November 2014, S. 33) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach der Angabe zu § 5 die folgenden Angaben eingefügt:
   „§ 5a Schutzbestimmungen
   § 5b Nachteilsausgleich“

2. In § 4 wird nach Absatz 3 der folgende Absatz 4 eingefügt:
   „(4) Die nach § 92 Absatz 3 Sächsischen Hochschulgesetz kooptierten Professoren und Professorinnen nehmen mit Professoren und Professorinnen an Universitäten gleichberechtigt am Promotionsverfahren teil.“

3. Nach § 5 werden die folgenden §§ 5a und 5b eingefügt:

„§ 5a
Schutzbestimmungen

(1) Auf Antrag einer Doktorandin sind die Schutzfristen entsprechend § 3 des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag an den Promotionsausschuss sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Promotionsordnung.

(2) Ebenfalls sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Der Doktorand oder die Doktorandin muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem er oder sie Elternzeit

antreten will, dem Promotionsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er oder sie Elternzeit nehmen will. Der Promotionsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen oder sonstigen Fristen dieser Ordnung dem Doktorand oder der Doktorandin mit.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines oder einer nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

§ 5b
Nachteilsausgleich

(1) Macht ein Doktorand oder eine Doktorandin glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Promotionsprüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, trifft der Promotionsausschusses hinsichtlich der Dissertation und die Promotionsprüfungskommission hinsichtlich mündlicher Prüfungsleistungen nach Eröffnung des Promotionsverfahrens auf schriftlichen Antrag des Doktorand oder der Doktorandin angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von dem Doktorand oder der Doktorandin darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt werden. Der Antrag soll spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt werden. Die Entscheidung ist dem Doktorand oder der Doktorandin schriftlich mitzuteilen.

(2) Vor der Entscheidung des Promotionsausschusses oder der Promotionskommission nach Absatz 1 kann in strittigen Fällen mit Einverständnis des Doktorand oder der Doktorandin der oder die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung angehört werden.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, den 3. September 2026

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger